

ebenso aber auch, daß die reformatorische Kritik am Söldnerwesen nur mit «Kompensationsstrategien» (Ehe- und Familienzucht, wirtschaftliche und sittliche Ordnung) Erfolg haben konnte.

Die ausführliche Untersuchung «Spätmittelalterlicher Passverkehr im Alpenraum» (S. 173–248) zeigt sodann anhand der nur spärlich vorhandenen Quellen (Gerichtsakten, wenige Aufzeichnungen anhand der Passrouten) ein Profil des alpenquerenden Verkehrs und der davon betroffenen Menschen zu Beginn der Frühneuzeit: die Lebensumstände der von Zoll und Straßenunterhalt Lebenden, die Mühen der Säumer, Transportpreise und Ausstattung der Hospize usw. Auch hierbei gelingt es dem Vf., die Quellen so zum Reden zu bringen, daß die dahinter stehenden Menschen plastisch porträtiert werden.

Die weiteren Aufsätze bewegen sich im gleichen historischen Raum, abwechselnd zwischen eher makrohistorischen Fragestellungen («Berns Weg in den Burgunderkrieg», S. 9–86; «Bern und Italien», S. 329–353), eher mentalitäts- und sozialgeschichtlicher Arbeiten («Wahrnehmungen sozialen und politischen Wandels in Bern an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit», S. 87–136; «Räuber, Diebe Wegelagerer. Reviere, Beute,

Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts», S. 137–159) sowie der engeren, texttypologischen Untersuchung historischer Quellen («Vier Schweizer Parallelberichte von einer Jerusalemfahrt im Jahre 1519», S. 355–399). Gerade für die Kirchen- und Religionsgeschichte der Schweiz liefert E. wichtige Erträge: Wir sehen das Publikum der Frühneuzeit im tagtäglichen Leben, wo wir ansonsten die religiösen Strukturen und damit ein besonderes Segment der Wirklichkeit zu untersuchen gewohnt sind.

Allen Arbeiten ist eine außerordentliche historische Sorgfalt eigen und machen sie zu Musterbeispielen exakter und gleichzeitig die schematischen Grenzen überspringender Historik, die ganz einfach spannend zu lesen sind. Es reden hier Zeugen und Zeugnisse, die eben «nicht an eine Nachwelt dachten, sondern ganz aus dem Alltag für einen reinen Gegenwartszweck geschrieben sind und um so unmittelbarer wirken» (S. 252). Ebenso gebührt dem Verlag Paul Haupt (Bern) ein großes Lob für die ansprechende Gestaltung, besonders für die Reproduktion historischer Karten und Handschriften.

Michael Baumann, Dorf und Zürich

Herman Johan Selderhuis, **Marriage and Divorce in the Thought of Martin Bucer**. Translated from the Dutch by John Vriend and Lyle D.

Bierma. Sixteenth Century Essays & Studies Volume XLVIII. Kirksville, Missouri 1999. (Niederländisches Original: Herman Johan Selderhuis,

Huwelijk en Echtscheiding bij Martin Bucer. Kerkhistorische Monografieën 1. Leiden 1994.)

Dieses gut 400 Seiten lange Werk ist eine Dissertation, die in der streng reformierten Theologischen Universität Apeldoorn eingereicht wurde und 1994 in der niederländischen Originalfassung erschien. Nun liegt die Arbeit in der englischen Übersetzung vor und erreicht auf diesem Weg besser die Fachwelt. Die Studie setzt sich aus vier Hauptkapiteln zusammen, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

Das erste Hauptkapitel (Seiten 9–48) ist dem Hintergrund der Thematik gewidmet und stellt die kirchenrechtlichen Grundlagen des Mittelalters hinsichtlich der Eheschließung, der Scheidung und der Gründe, die eine Ehe verhindern bzw. zur Annullierung führen können, dar. Selderhuis geht auch auf die Zeit des Humanismus und der Reformation ein; dabei weist er namentlich auf die eherechtlichen Konzepte von Erasmus und Heinrich Bullinger hin.

Das zweite Hauptkapitel (Seiten 51–161) wendet sich der Biographie Bucers zu. Zunächst wird sehr ausführlich (über 60 Seiten) das Leben des Reformators dargestellt, wobei allerdings im Blick auf die bisher geleistete Forschung wenig neue Aspekte und Details präsentiert werden. Weniger wäre wohl mehr gewesen. Allerdings: Wer sich bisher mit Bucer weniger auseinandergesetzt hat, erhält eine gute Einführung.

Im Blick auf die Thematik ist der

Abschnitt *Bucer and the Practice of Marriage* (Seiten 116–161) sehr ertragreich. Hier werden seine beiden Ehen mit Elisabeth Silbereisen und Wibrandis Rosenblatt, seine Bemühungen, Ehen für Wolfgang Capito, Conrad Hubert, Johannes Calvin und andere anzubahnen, seine Gutachtertätigkeit bei der Scheidung des englischen Königs Heinrich VIII. und sein Engagement zugunsten der Bigamie von Philipp von Hessen beleuchtet.

Das dritte Hauptkapitel (Seiten 165–349), das eigentliche Kernstück der Dissertation, betont, daß die Ehe eine von Gott eingesetzte Hilfe für ein heiliges Leben sei. Die Ehe wird – anders als in der Kanonistik – positiv und als Ort, wo Mann und Frau sich gegenseitig bei ihrem geistlichen Fortkommen unterstützen können, dargestellt. Selderhuis weist daraufhin, daß die Ehe für Bucer einen Bundescharakter habe; deshalb bezeichne der Reformator die Ehe häufig als einen Vertrag. Ferner werden die Bedeutung der sexuellen Vereinigung und der sakramentale Charakter der Eheschließung beschrieben.

Nach diesen theoretischen Grundlagen werden der Weg zur Eheschließung und die Bedeutung der kirchlichen Zeremonie dargestellt. Die eigentliche Eheschließung geschehe in der gegenseitigen Übereinstimmung (*consensus*), so daß das Brautpaar bereits als Ehepaar in die Kirche eintrete. Die kirchliche Trauung habe vor allem die Aufgabe, die bereits stattgefundene Eheschließung öffentlich zu bestätigen. Ferner wird auch auf die Gründe, die eine Ehe

verhindern, hingewiesen. Das Wesen der Ehe liege gemäß Bucer nicht in der äußerlich festgelegten Verbindung, sondern in der innerlichen, herzlichen Beziehung von Liebe zwischen zwei Menschen. Wo dieses Verhältnis fehle, könne nicht mehr von einer Ehe die Rede sein.

Gemäß Bucer habe sich die Frau dem Mann unterzuordnen. Dabei greife Bucer auf die in Eph. 5, 21ff. dargestellte Analogie der Liebe Christi zu seiner Kirche und der Liebe eines Mannes zu seiner Frau zurück. Im folgenden weist Selderhuis auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern hin und positioniert das Bucersche Ehe- und Familienverständnis in seine gesellschaftspolitischen Vorstellungen. Die Ehe sei für Bucer eine *res externa* und falle unter die Kompetenzen der weltlichen Obrigkeit. Da auch das Eherecht zu den Aufgaben des Magistrats gehöre, seien weltliche Ehegerichte einzusetzen. Mit Disziplinarmaßnahmen habe die Obrigkeit die Familien und Ehen, immerhin die Grundlage des Gemeinwesens, zu schützen.

Laut Selderhuis unterstreiche Bucer zwar die Unauflöslichkeit der Ehe, aber er könne sich die Scheidung im Notfall durchaus vorstellen, wenn damit Schlimmeres verhindert würde. Eine Ehe zerbreche bereits ohne Scheidung, wenn die Liebe und der *consensus* zwischen den Partnern fehle. Deswegen bräuchte es nur in den wenigsten Fällen eine eigentliche Ehescheidung, denn die Ehe sei faktisch schon aufgelöst. Eine gelehrte Darstellung der Bucerschen Her-

meneutik macht deutlich, daß der Straßburger seine positive Einstellung zur Ehescheidung mit Hilfe biblischer Texte gewann. Es wird aber auch auf die Bedeutung der altrömischen Gesetze hingewiesen. Daraufhin werden umfangreich die Gründe für die Ehescheidung (namentlich Ehebruch, gesundheitliche wie auch psychische Erkrankungen, juristische Vergehen) dargelegt. Der schuldige Partner solle mit der Todesstrafe, mit dem Exil oder anderen strengen Strafen belangt werden, doch Bucer warne zugleich vor zu strengen Strafen, damit die Scheidung als Lösung in schwierigen Beziehungssituationen noch in Betracht kommen könne. Der Straßburger halte es für legitim, daß beide Partner nach der Scheidung erneut heiraten dürften.

Zölibatäres Leben sei für Bucer vorstellbar, wenn es als Dienst – und nicht gemäß scholastischer Theologie als Verdienst – angesehen werde. Pflichtzölibat führe zum Pelagianismus. Doch für ein zölibatäres Leben seien nur wenige Menschen ausgewählt, denn die meisten Menschen sollten ein heiliges Leben in der Ehe führen.

In seinem vierten Hauptkapitel (*Evaluation and Reception*, Seiten 353–372) hebt Selderhuis die Bedeutung des Begriffes *pietas* für die Bucersche Theologie, darunter auch für die Ehe-theologie, hervor. Die Spannung zwischen der Freiheit vom Gesetz und die gleichzeitige Gebundenheit an es sei charakteristisch für Bucers Ehetraktate. Selderhuis stellt

das streng seelsorgerliche Motiv in dessen Schriften fest. Ferner vergleicht der Autor ansatzweise die Bucersche Eheheologie mit der Thomas von Aquins, der Scholastik und Martin Luthers.

Gegen Ende des Buches präsentiert Selderhuis die Aufnahme von Bucers Eheheologie bei Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts. Der Niederländer kommt zum Schluß, daß Bucers Eheheologie nur beschränkt rezipiert worden sei und daß die vergleichsweise liberalen Überlegungen zur Scheidung weitgehend abgelehnt worden seien. Bucers Gedanken zur Ehescheidung hätten denn auch keine Aufnahme in den Kirchenordnungen und in den Gesetzen des 16. Jahrhunderts gefunden. Selbst in Straßburg seien seine Vorschläge nicht gehört worden.

Die Bibliographie ist in der englischen Übersetzung leider wesentlich kürzer als im niederländischen Original, denn die ganze Liste der Sekundärliteratur ist aus unverständlichen Gründen gestrichen worden. Ein reichhaltiger Index schließt die gelehrte Studie ab.

Dieses Buch gibt eine ausgezeichnete Einführung in Bucers Eheheologie. Nebst einer reichhaltigen, sinnvollen Auswahl von Sekundärliteratur stützt sich die wertvolle Arbeit auf eine breite Palette von gedruckten und ungedruckten Bucer-Schriften. In zweierlei Hinsicht sind jedoch Fragen an das Buch zu stellen:

Die ersten 100 Seiten (das ganze erste Hauptkapitel und die Biographie des

zweiten Hauptkapitels) dienen m. E. zu wenig der Entfaltung der Themenstellung und haben den Charakter einer allgemeinen Einführung in Bucers Leben und in das kanonistische Eherecht. Auf das dargestellte Material wird denn auch in den nachfolgenden Seiten nur partiell zurückgegriffen.

Die Studie gibt im dritten Hauptkapitel eine gelungene Synthese von Bucers Eheheologie wider. Allerdings bleibt das Werk weitgehend auf einer theoretischen Ebene. So werden Bucers zahlreiche Gutachten zu Eherechtsfragen kaum einzeln und in ihren jeweiligen Situationen (Ausnahme: die Gutachten zur Bigamie von Philipp von Hessen) analysiert, sondern werden gleich für die Synthese herangezogen. Selderhuis geht auch der Frage der Rezeption der Bucerschen Expertisen in die Rechtsprechung eher aus dem Weg und sagt nur allgemein, die Bucerschen Ideen seien nirgends definitiv in die Praxis umgesetzt worden. Insgesamt wäre es schön gewesen, wenn die konkrete Beratungstätigkeit in Ehefragen mehr Gewicht erhalten hätte. Es ist allerdings einzuräumen, daß eine solche Untersuchung für Straßburg schwierig ist, weil zahlreiche Archivalien des 16. Jahrhunderts, darunter die Ratsprotokolle, im deutsch-französischen Krieg 1870/71 verbrannten.

Andreas Gäumann, Glarus